

**Folgende Begriffe sind zu unterscheiden
Maßstab: Grad der Bekanntheit.**

Verkehrsgeltung (§ 4 Nr. 2 MarkenG): führt dazu, dass eine Marke geschützt werden kann, auch wenn sie nicht eingetragen ist. Ist Zeichen von Haus aus unterscheidungskräftig, kann schon geringer Prozentsatz ausreichen. Je geringer die Unterscheidungskraft, desto höher der Prozentsatz.

Verkehrsdurchsetzung (§ 8 III MarkenG): führt dazu, dass eine Bezeichnung, der ein absolutes Eintragungshindernis entgegensteht (z.B. beschreibende Angabe), dennoch eingetragen werden kann. Höherer Bekanntheitsgrad als Verkehrsgeltung: Er muss rechtfertigen, dass fehlende Unterscheidungskraft oder Freihaltebedürfnis überwunden wird.

Verkehrsbekanntheit bzw. im Verkehr bekannte Marke (§§ 9 I Nr. 3, 14 II Nr. 3, 15 III MarkenG): führt zu erweitertem Schutzzumfang (auch ohne Verwechslungsgefahr). Ist mehr als Verkehrsgeltung, weniger als Berühmtheit.

Notorische Bekanntheit (Art. 6bis PVÜ, §§ 4 Nr. 3, 10 MarkenG): führt dazu, dass Schutz ohne Eintragung und Benutzung in Deutschland besteht und dass absolutes Eintragungshindernis gegeben ist (von Amts wegen zu prüfen). Allgemeine Kenntnis in den beteiligten Verkehrskreisen.